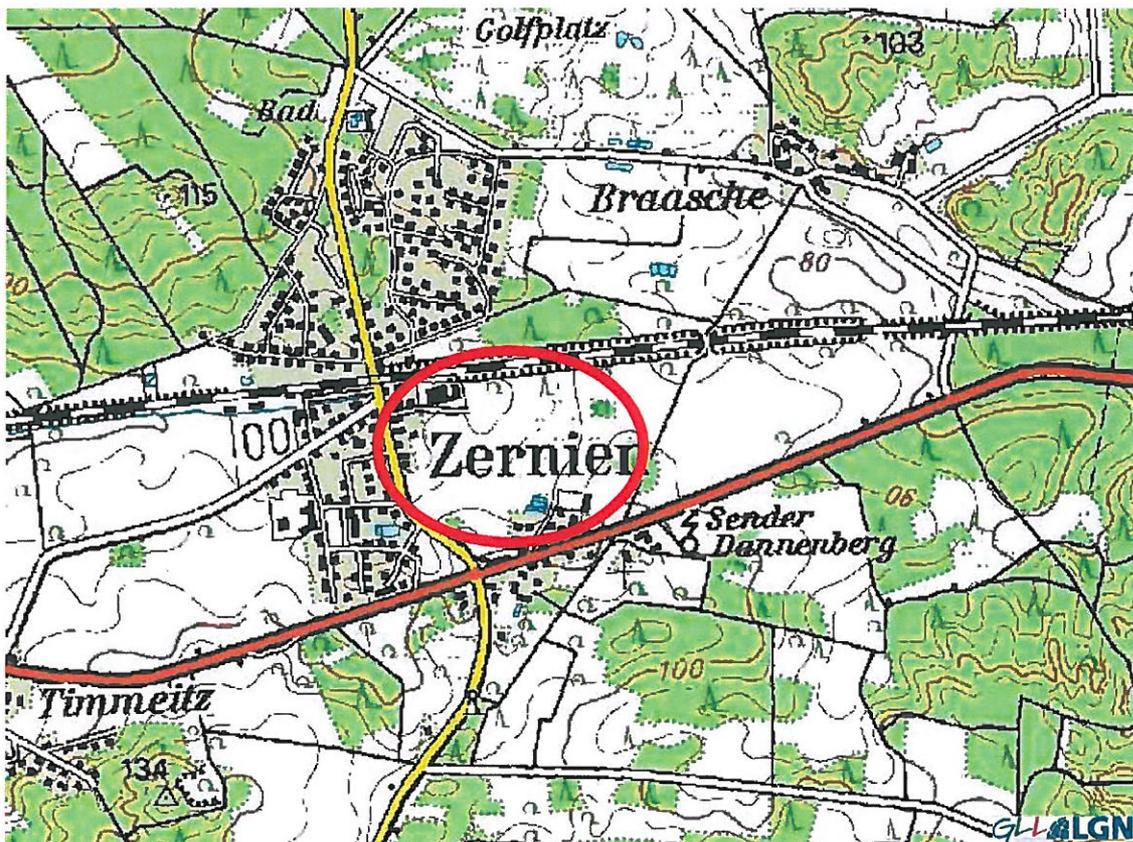


Umweltbericht Samtgemeinde Elbtalaue 71. Änderung des Flächennutzungsplanes



Aufgestellt:

Niedersächsische Landgesellschaft, Geschäftsstelle Lüneburg, Wedekindstraße
18, 21337 Lüneburg; Fassung vom: 20.06.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	1
2. Lage und Größe des Änderungsbereiches	2
3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	3
4. Derzeitige Nutzung, Erschließung	7
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
5.1.1 Schutzgut Mensch	7
5.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	8
5.1.3 Schutzgut Boden	8
5.1.4 Schutzgut Wasser	9
5.1.5 Schutzgut Klima/ Luft	9
5.1.6 Schutzgut Landschaft	9
5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	10
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
5.3.1 Schutzgut Mensch	10
5.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	11
5.3.3 Schutzgut Boden	12
5.3.4 Schutzgut Wasser	12
5.3.5 Schutzgut Klima/ Luft	12
5.3.6 Schutzgut Landschaft	13
5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	14
5.4.1 Voraussichtliche Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter	14
5.4.2 Kompensationsbedarf	14
5.4.3 Maßnahmen Artenschutz	15
6. Sonstige Angaben	15
6.1 Schwierigkeiten bei der Erstellung der Angaben	15
6.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings	15
6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	15

1. Einleitung

Bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplans wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der Detailschärfe möglich und erforderlich, wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten worden.

Anlass für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen und Mischgebiete sowie Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen

- zur Entwicklung eines neuen Wohngebietes östlich der Göhrdestraße mit primärer Zielausrichtung auf die Errichtung einer Seniorenwohnanlage. Für dieses Vorhaben gibt es bereits konkrete Planungen;
- zur Sicherung und Stärkung des bestehenden funktionalen Zentrums in Zernien, indem das Mischgebiet entlang der Göhrdestraße erweitert wird. Dadurch entstehen für den Ortsteil Zernien weitere Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich Dienstleistung und Einzelhandel;
- zur Stärkung und Weiterentwicklung vorhandener Gewerbebetriebe und zur Ansiedlung von neuen Betrieben in Zernien. Hierfür sprechen eine verkehrsgünstige Lage des Plangebietes und eine gute technische Infrastruktur (u.a. zentrale Wasser- und Abwasserversorgung, Energieversorgung mit Strom und Gas). Für die bessere Erschließung bestehender und künftiger Betriebe ist außerdem eine Erschließungsstraße abgehend von der Göhrdestraße vorgesehen, wodurch eine erhebliche verkehrstechnische Entlastung des Ortskerns in Zernien erreicht werden kann.

Für den östlichen Bereich des Plangebietes ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant. Das Vorhaben soll voraussichtlich noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Aktuell besteht ein Investitionsinteresse für die Entwicklung eines Gewerbestandortes im nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes und im angrenzenden, nördlich der Industriestraße liegenden Bereich. Benötigt wird für dieses Vorhaben eine ca. 15.000 bis 20.000 qm große Gewerbefläche.

Das planerische Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht primär darin, die geplante städtebauliche Entwicklung im Zentrum des Ortsteiles Zernien darzustellen und mehr Spielraum für die Entwicklung der Gemeinde zu schaffen. Durch die Ausweisung von neuen Baugebieten und vor allem durch die Erweiterung des bisherigen F-Plangebietes um weitere Gewerbeflächen sollen die Weiterentwicklung bestehender gewerblichen Betrieben gesichert und Ansiedlung neuer Betriebe, verbunden mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze, erzielt werden.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes ist über die Göhrdestraße, die Industriestraße und über den Braascher Weg ausreichend gesichert.

Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan „Biogasanlage Zernien“ aufgestellt. Des Weiteren wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Göhrdestraße“ gefasst, der den westlichen

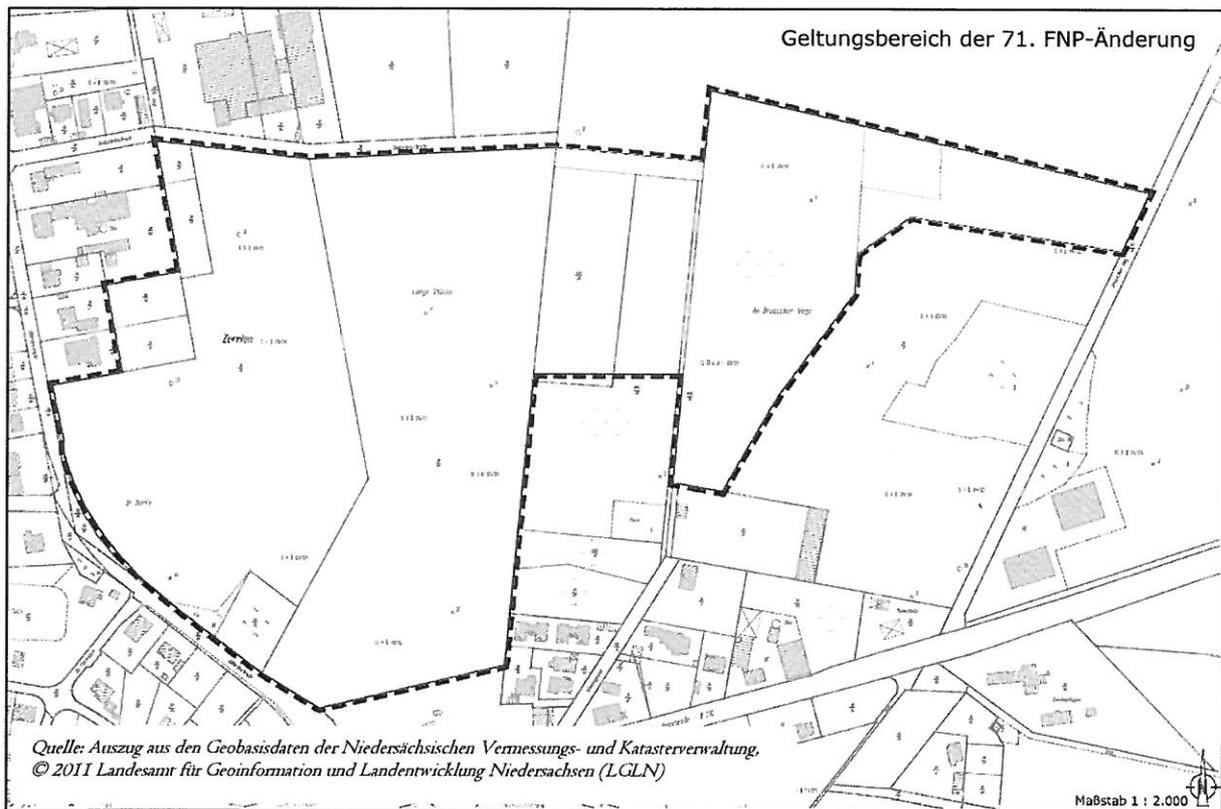
Bereich des Geltungsbereiches der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes abdeckt.

2. Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 30/35, 30/63, 30/73, 30/74, 30/75, 30/77, 30/78, 30/79, 30/80, 238/30 sowie teilweise Flurstücke 234/30, 235/30 und 34/3 der Gemarkung Zernien, Flur 1, und befindet sich östlich der Gördestraße bzw. nördlich der Bundesstraße 191.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 14,36 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich:



Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht folgende Festsetzungen vor:

Zweckbestimmung der Flächen	m ²	%
Gewerbe (G)	69.850	48,6
Mischgebiet (MI)	28.200	19,6
Allg. Wohngebiet (WA)	11.943	8,4
Grünflächen und Wald	33.610	23,4
gesamt:	143.603	100,0

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg von 2004 (RROP) stellt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises dar. Das Programm wurde aus dem Landesraumordnungsprogramm unter Berücksichtigung der Fachplanungen und der örtlichen Gegebenheiten entwickelt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung muss sich dementsprechend aus der nächsthöheren Stufe der Raumordnung, d.h. dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP), entwickeln.

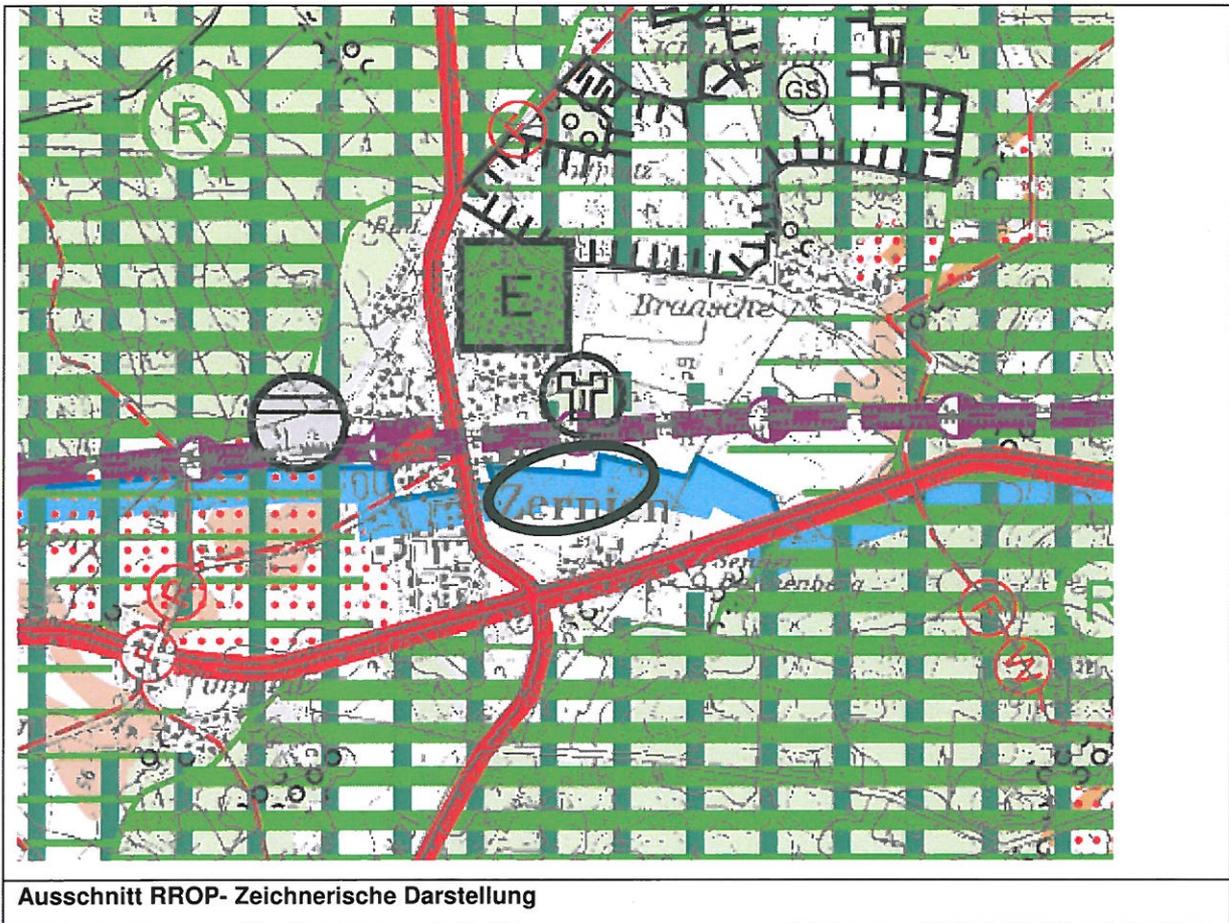
Das RROP besteht aus einem Textteil (beschreibende Darstellung) und einer zeichnerischen Darstellung (Plan im Maßstab 1:50.000) und legt die Ziele der Raumordnung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg näher fest.

In der zeichnerischen Darstellung sind für den Ortsteil Zernien die Hauptverkehrsstraßen von regionaler und überregionaler Bedeutung dargestellt.

Laut den zeichnerischen Darstellungen des RROP liegt das Plangebiet des Weiteren innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung bzw. im Trinkwassergewinnungsgebiet Wibbese, in der Wasserschutzzone III B. Hier ist folglich die entsprechend geltende Schutzzonenverordnung zu beachten.

Nördlich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung ist die vorhandene Eisenbahnstrecke eingetragen mit der Kennzeichnung „Elektrischer Betrieb – erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“. Nördlich der Bahnlinie wird innerhalb eines Waldstückes ein Kulturgut dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine frühgeschichtliche Begräbnisstätte mit 10 Hügelgräbern.

Die Darstellungen des RROP 2004 sind aus dem nachstehenden Ausschnitt ersichtlich:



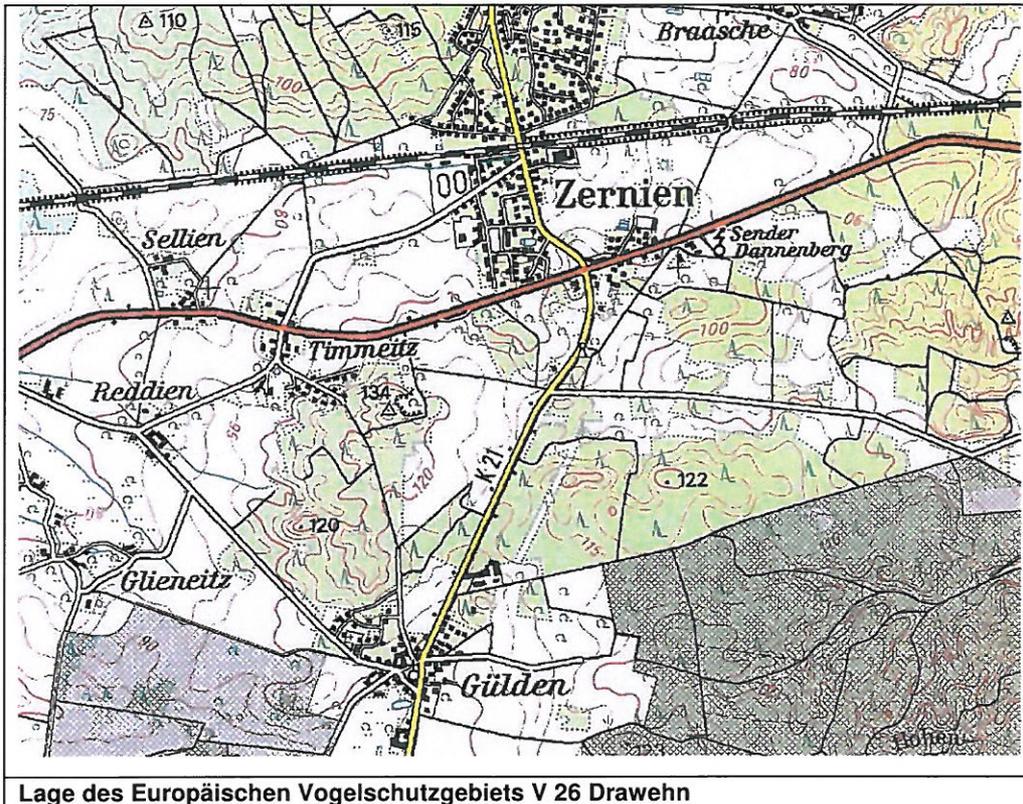
Im textlichen Teil des RROP wird ausgeführt, dass die Gemeinde Zernien dem Nahbereich des Grundzentrums Dannenberg (Elbe) zuzuordnen ist und mit 48,42 % einen hohen Waldanteil besitzt.

Ein Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg existiert bisher nicht.

Ein Landschaftsplan der Gemeinde Zernien besteht nicht.

Weiterhin sind das Bundesnaturschutzgesetz, die FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen. Europäische Schutzgebiete (FFH, Vogelschutz) sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten kann auch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keinen potentiellen Lebensraum für das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten bietet, die gemäß FFH-Richtlinie streng zu schützen und von gemeinschaftlichem Interesse sind.

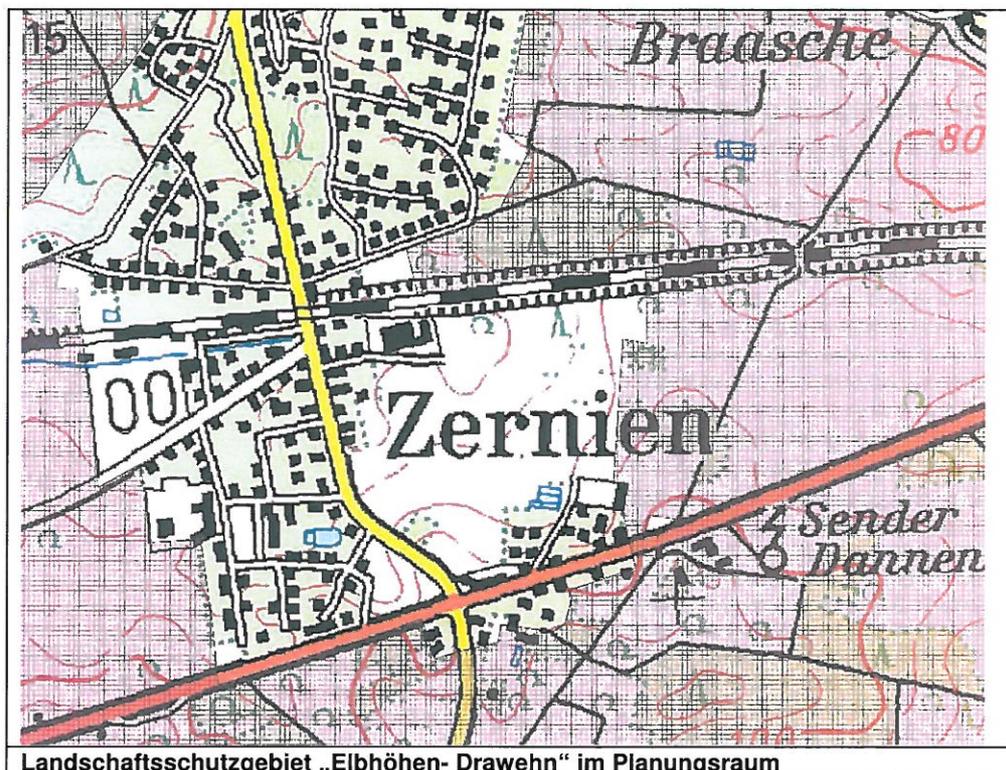
Das EU-Vogelschutzgebiet V 26 Drawehn (EU-Code: DE2931-401, 2. Aktualisierung-12.06.2001) erstreckt sich südlich von Zernien in einer Entfernung von rund 1,6 km. Das nächstliegende FFH-Gebiet befindet sich 3 km nordwestlich (FFH-Gebiet Nr. 72 Breeser Grund), welches den nationalen Schutzstatus eines Naturschutzgebietes trägt.



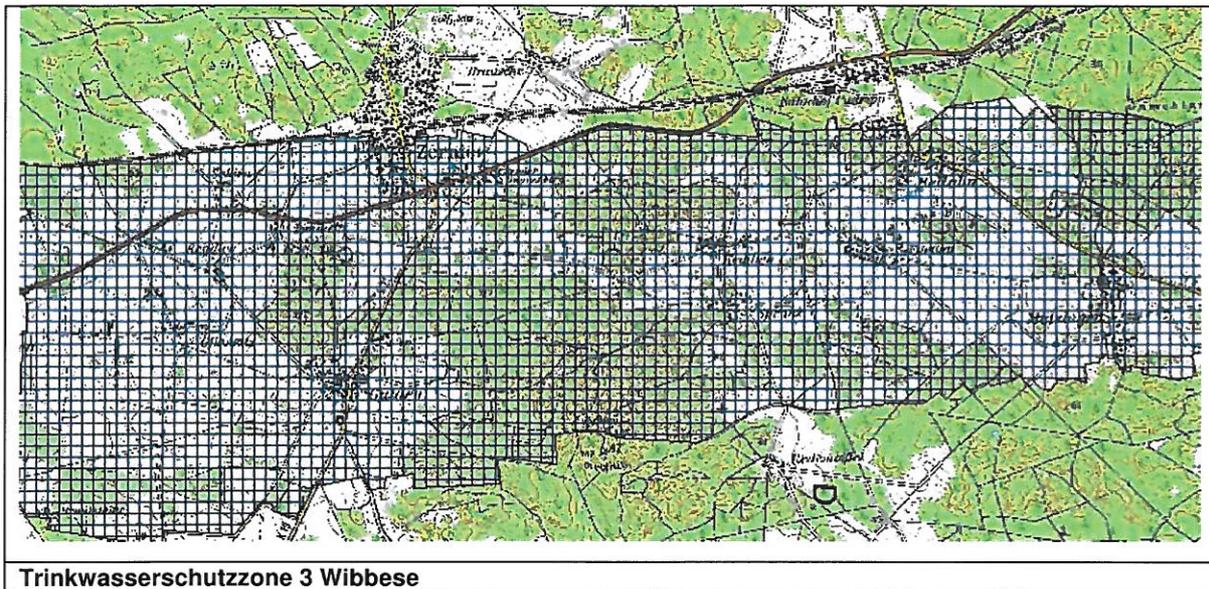
Die Bereiche des EU Vogelschutzgebietes weisen eine besondere Bedeutung für Brutvögel auf. Die wertbestimmenden Vogelbestände zur Auswahl des gesamten Gebietes nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Brutvorkommen der Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1) Raufußkauz, Ziegenmelker, Heidelerche und Ortolan. Außerdem regelmäßig im Gebiet nachgewiesene Anh. I- Brutvogelarten sind Rotmilan, Schwarzspecht und Neuntöter und als Gastvögel Baumfalke, Waldschnepfe, Braunkehlchen und Pirol.

Die wertbestimmenden Anhang I-Arten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie sind den Vogelgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit gut ausgeprägten Waldrändern sowie Alleen und Straßenbäumen zuzuordnen. Das Gebiet zählt zu den bedeutendsten Brutvorkommen von Ortolan und Heidelerche in Niedersachsen. Die Heidelerche weist im Drawehn eines ihrer Dichtezentren in Niedersachsen auf. Der Ortolan ist hier mit über 20 % des Bestandes in Niedersachsen und fast 5 % des Bestandes in Deutschland vertreten. Er ist ein typischer Bewohner strukturreicher Kulturlandschaften, die durch Baumreihen, linienhafte Gehölze und Waldränder trocken-warmer Standorte geprägt sind. Der Ortolan ist auf das Vorhandensein einer kleinparzellierten landwirtschaftlichen Nutzung mit Anbau von Getreide oder Hackfrüchte angewiesen, deren Randbereiche er als Bodenbrüter nutzt. Die Heidelerche ist Brutvogel lichter, nadelholzdominierter Halboffenlandschaften trocken-warmer Standorte. Im Gebiet sind die gut strukturierten Waldränder in trockener, leicht welliger Lage und enger Verzahnung mit angrenzenden Freiflächen und landwirtschaftlichen Flächen charakteristisch und ursächlich für die hohen Bestandsdichten. Die Vorkommen von Raufußkauz und Ziegenmelker beschränken sich auf den großflächigen Waldbereich um den Hohen Mechtin. Beide Arten sind auf lichte Waldflächen (meist Kiefer) mit hohem Freiflächenanteil und reichem Bruthöhlenangebot (Raufußkauz) angewiesen. Der Raufußkauz hat im Gebiet sein östlichstes Vorkommen in Niedersachsen.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG DAN 027 „Elbhöhen-Drawehn“ (1974). Die Herausnahme einer Teilfläche (0,43 ha) aus dem LSG wird im Parallelverfahren beantragt.



Das Plangebiet liegt zu einem Teil innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Wibbese (VO 18.12.1986) mit der Trinkwasserschutzzone 3. Damit die Erdschichten weiter als natürliche Wasserfilter dienen können und die Qualität des Grundwassers erhalten bleibt, wurden so genannte Schutzzonen eingerichtet. Für die Schutzzonen 1 und 2 im Bereich der jeweiligen Trinkwassergewinnungsanlage bestehen strenge Auflagen. So muss die Schutzzone 1 mit höchster Priorität eingezäunt sein und darf nur vom Personal der Wasserversorgung betreten werden. In der Schutzzone 2 ist das Bauen von Häusern und Straßen jeglicher Art untersagt. Auch das Ausbringen von Gülle und anderen landwirtschaftlichen Düngern ist verboten. Die Schutzzone 3 (Plangebiet) müssen Laster mit giftiger Ladung umfahren.



4. Derzeitige Nutzung, Erschließung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Randbereich des Plangebietes sowie an der Göhrdestraße befinden sich zwei Waldparzellen mit Dominanz von Eichen. Innerhalb der östlichen Grünlandfläche liegt in einer natürlichen Geländesenke ein geschützter Biotop (Seggen-, Binsen- und Staudensumpf, Liste des LK Lüchow-Dannenberg).

Die Erschließung des Gebietes wird über die Göhrdestraße, die Industriestraße und den Braascher Weg ausreichend gesichert.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

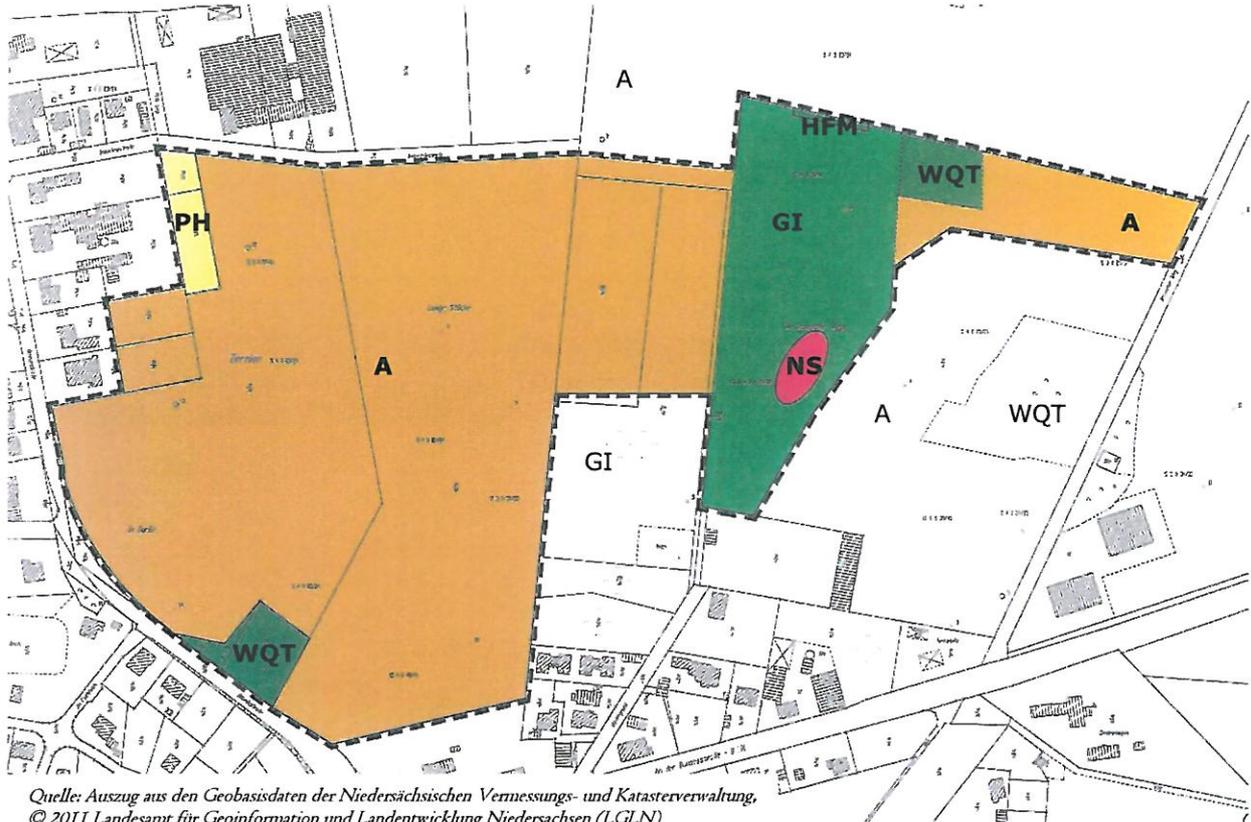
5.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kein Areal mit hoher Bedeutung für die angrenzenden Nutzungen dar. Hinsichtlich Lärmbeeinträchtigung wird das Plangebiet durch den Verkehr auf der Bundes- und Kreisstraße vorbelastet. Von der Bahnlinie gehen keine Lärmbeeinträchtigungen mehr aus.

Von den Wirkungen wird insbesondere die Wohnbebauung der Ortschaft Zernien betroffen. Eine überregionale Bedeutung z.B. als Erholungsraum kommt dem Plangebiet nicht zu. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Planbereiches ist nur von geringer Bedeutung. Als Naherholungsziele haben die Waldbereiche um Zernien größere Bedeutung. Wanderwege existieren im Plangebiet nicht.

5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich intensive Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Diese Bereiche sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die vorhandenen Waldparzellen, die Feldhecke und der Binsensumpf haben dagegen potentiell eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere.



Bestand, Biotoptypen

Biotopkürzel:

A- Acker, GI- Intensivgrünland, WQT- Eichenmischwald trockener Standorte, HFM- Feldhecke aus Bäumen und Sträuchern, NS- Seggen-, Binsen- u. Staudensumpf, PH- Garten

5.1.3 Schutzgut Boden

Die CD-ROM "Böden in Niedersachsen" (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, 1997) beschreibt den Bodentyp im gesamten Planbereich als Podsol-Braunerde. Das standortbezogene natürliche ackerbauliche Ertragspotential wird als gering eingeschätzt. Braunerden bilden den Hauptanteil aller landwirtschaftlich genutzten Böden im Gebiet. Es handelt sich somit um keinen besonders seltenen und schutzwürdigen Boden und keinen Boden mit extremen Bedingungen. Die Bodenzahlen liegen um 30. Gemäß der Bodenschätzung in Niedersachsen wird das Planungsgebiet den Bodenklassen Sand (S) und lehmiger Sand (IS) zugeordnet.

5.1.4 Schutzgut Wasser

Die Flächen des Plangebietes besitzen keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt gem. Hydrologischen Karten (LBEG) mit einer Grundwasseroberfläche von 45 m u. GO Grundwasserfern. Aufgrund der Überdeckung weist das Gebiet ein hohes Schutzpotential für das Grundwasser auf. Daher ist auch von keiner Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft auszugehen. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen auf den Böden ist als gut einzuschätzen. Das Plangebiet liegt gem. RROP fast vollständig in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3 Wibbese.

5.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Makroklimatisch wird der Planungsraum durch atlantisch beeinflusstes Übergangsklima mit maritimen Eigenschaften geprägt.

Kleinklimatisch tragen die Grünflächen des Plangebietes zur Kaltluftentstehung und damit zur besseren Durchlüftung bei. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Wald, Feldhecke) haben aufgrund ihrer Biomasse große Bedeutung für die Frischluftentstehung. Sie übernehmen Schutz- und Filterfunktionen gegenüber Immissionen. Die für das Kleinklima wichtigen Gehölzstrukturen werden im Bebauungsplan mit Erhaltungsgebot festgesetzt.

Die Geruchemissionen gehen von der vorhandenen Schweineproduktion außerhalb südlich des Plangebietes aus. Aufgrund der Lage der Ställe und der überwiegend vorherrschenden Südwest-Winde wird die Ortschaft nur geringfügig belastet. Bei der im nordöstlichen Bereich des Plangebietes geplanten Biogasanlage, die als geschlossenes System betrieben wird, werden zu beachtende Vorschriften der TA Luft eingehalten. Außerdem betragen die Abstände von der Biogasanlage zur Wohnbebauung nach Norden etwa 320 m, nach Süden ca. 320 m und nach Westen knapp 375 m. Aufgrund der Entfernung und der besagten südwestlichen Hauptwindrichtung werden die gering auftretenden Gerüche kaum wahrzunehmen sein. Die konkrete Prüfung der Geruchsemissionen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Für das Schutzgut Luft besteht eine geringe Beeinträchtigung aufgrund der Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen durch die vorhandenen Straßen. Klimatisch kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

5.1.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Das Orts- und Landschaftsbild betreffend stellt sich der Planungsraum durch intensiv genutzte Flächen stark beeinträchtigt dar. Eine gewisse Vielfalt stellt sich nur mit den beiden Waldparzellen ein. Die Gehölzstrukturen bilden ein wichtiges Strukturelement der Feldflur und die großen Bäume sind Orts- und Landschaftsbild prägend. Im Norden bilden die vorhandenen Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie und der nördlich anschließende Kiefernwald einen ausreichenden Sichtschutz. Das Plangebiet liegt auf Geländehöhen von rund 85-95 m über NN und steigt von Nordwest nach Südost an. Im Süden, Westen und Nordwesten grenzt an das Plangebiet die vorhandene Bebauung der Ortschaft Zernien an. Der Bereich östlich des Plangebietes wird durch weitere Ackerflächen und eine größere Eichen-Mischwaldparzelle am Braascher Weg charakterisiert. Das Landschaftsbild dominierend ist der weithin sichtbare

Sendemast des Senders Dannenberg südlich der B 191. Vorbelastet wird der Landschaftsbildbereich auch durch größere Gebäude der Gewerbebetrieb im Umfeld des Geltungsbereiches.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Lüchow-Dannenberg finden sich für das Plangebiet selbst in der zeichnerischen Darstellung keine Festsetzungen oder Beschränkungen (z.B. Vorsorge- oder Vorranggebiete Erholung). Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben. Die östliche Waldparzelle, die mitten in landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt, hat keine Wegenbindung.

5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind weder Baudenkmäler noch erhaltenswerte Bausubstanz vorhanden. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises wird nördlich der Bahnlinie ein Kulturgut angegeben. Hierbei handelt es sich um eine frühgeschichtliche Begräbnisstätte mit 10 Hügelgräbern. Angaben über sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Eventuell vorhandene Leitungstrassen werden auf der Ebene der Bebauungsplanung entsprechend berücksichtigt.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Für die Beschreibung der Nullvariante sei auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen verwiesen.

Ohne die Baugebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Dies beinhaltet die Möglichkeit einer Bebauung im Rahmen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Die im Bestand beschriebenen Beeinträchtigungen würden im Wesentlichen erhalten bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Planungen bleibt die bauliche, insbesondere die gewerbliche Entwicklung mit Ausnahme der nur wenigen zur Verfügung stehenden Bauflächen auf die Bestandssicherung beschränkt

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird ebenfalls auf die wesentlichen Wirkungen beschränkt. Für ausführliche Informationen zu den einzelnen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sei an dieser Stelle auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen hingewiesen.

5.3.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut "Mensch" umfasst die Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder in seinem Umfeld arbeitenden und

wohnenden Menschen auswirken können. Dazu gehören insbesondere Lärm- und Geruchsimmissionen.

Geruchsimmissionen gehen von der vorhandenen Schweineproduktion südlich des Plangebietes aus. Aufgrund der Lage der Ställe und der überwiegenden südwestlichen Winde wird die Ortschaft nur geringfügig belastet. Weitere Geruchsemissionen sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung bekannt. Die innerhalb im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehene Biogasanlage wird als geschlossenes System betrieben. Lediglich bei der Beschickung der Anlage und beim Abdecken der Siloplanen können betriebsbedingt geringe Gerüche entstehen. Insgesamt sind keine erheblichen Belästigungen im Sinne der GIRL zu erwarten. Des Weiteren betragen die Abstände von der geplanten Biogasanlage zur Wohnbebauung nach Norden knapp 320 m, nach Süden etwa 320 m und nach Westen ca. 375 m. Aufgrund der Entfernung und der besagten südwestlichen Hauptwindrichtung werden die gering auftretenden Gerüche kaum wahrzunehmen sein.

Die Ortschaft Zernien ist durch Lärm-Immissionen aus dem Straßenverkehr der B 191 und der K 21 vorbelastet. Im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Biogasanlage wird es eine Zunahme der Anlieferverkehre überwiegend während der Erntezeit, d.h. im Herbst für 10 bis 14 Tage geben. Anlagebedingt werden geringe Lärmimmissionen vom Radladerbetrieb ausgehen. Durch das Blockheizkraftwerk (BHKW) sind keine zusätzlichen Lärmimmissionen zu erwarten, da sich das BHKW in einem schallisolierten Behälterraum befindet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau empfehlen für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB (A) und nachts 40 dB(A). Diese Werte dürfen nicht überschritten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte im Plangebiet eingehalten werden und dass sich keine unzulässigen Lärmbelastungen ergeben werden. Des Weiteren werden aufgrund der Entfernung von der geplanten Biogasanlage zur bestehenden Wohnbebauung und der überwiegend vorherrschenden Südwest-Winde die gering auftretenden Lärmimmissionen kaum wahrzunehmen sein.

Die konkrete Prüfung der Geruchs- und Lärmimmissionen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Mit der Bebauung des Gebietes entsteht eine Barrierewirkung hinsichtlich des noch vorhandenen Blickes in die freie Landschaft. Davon betroffen sind insbesondere die Grundstücke östlich der Göhrdestraße und südlich der B 191.

5.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Bebauung gemäß den Zweckbestimmungen wird fast ausschließlich Acker- und nur eine kleine Grünlandfläche beansprucht. Die nordöstliche Waldparzelle, die Feldhecke und der Binsensumpf werden auf der B-Plan-Ebene mit Erhaltungsgebot gesichert. Bei Beanspruchung der südwestlichen Waldparzelle an der Göhrdestraße ist im Rahmen der Bebauungsplanung eine Waldumwandlungsgenehmigung zu beantragen und entsprechend Waldersatz zu schaffen.

Mit der geplanten Entwicklung von Gehölzstrukturen werden gleichzeitig neue Lebensräume mit höherer Bedeutung für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Gefährdete Arten wurden derzeit im Plangebiet nicht festgestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird ggf. auf artenschutzrechtliche Belange eingegangen.

Erhebliche Auswirkungen sind für das Schutzgut Pflanzen und Tiere derzeit nur bei einer

Inanspruchnahme der Waldparzelle an der Göhrdestraße zu erkennen.

5.3.3 Schutzgut Boden

Die Böden des Plangebietes werden als überprägte Naturböden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingeschätzt. Ein besonderer Schutzbedarf ist für diesen, in der Umgebung häufig vorkommenden Bodentyp nicht gegeben.

Gleichwohl wird mit den Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, woraus sich für die Baugebiete erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ableiten. Gegenüber Versiegelung und Überbauung sind Böden generell empfindlich. Die Bodenneubildung wird verhindert, Bodenfunktionen werden nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Überbauung und Versiegelung sind erheblich, woraus sich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ableitet.

5.3.4 Wasser

Die natürlichen Bodenwasserverhältnisse im Bebauungsplangebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind vor allem durch die Zerstörung gewachsener Bodenstrukturen infolge von Überbauung und Versiegelung von Flächen zu erwarten. Aufgrund der relativ guten Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist es überwiegend möglich, das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern und somit dem Grundwasser zuzuführen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht zu rechnen.

Positiv auf den Bodenwasserhaushalt wirken sich aus:

- Wegfall von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen aus der Landwirtschaft.
- Erhalt von Gehölzstrukturen und Grünland
- Anlage von Gehölzstrukturen und Wald mit extensiv zu pflegenden Saumbereichen und damit Entwicklung naturnaher Bodenwasserverhältnisse.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

5.3.5 Schutzgut Klima/ Luft

Mit der Inanspruchnahme von Acker und eines Teils des Grünlands für Bebauung und Versiegelung werden die Taubildung und damit die Entstehung von Kalt- und Frischluft herabgesetzt. Die Versiegelung wird zu einer unwesentlichen Erhöhung der Temperatur im Plangebiet führen. Klimatische Ausgleichfunktion erfüllen jedoch weiterhin die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölzstrukturen, die Grünlandfläche sowie die entstehenden Gehölzstrukturen und Gartenbereiche. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen aus Versiegelung sind unter Berücksichtigung der umfangreichen Anpflanzungen nicht zu erwarten.

5.3.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Die Änderung des FNP bzw. die Bebauungspläne haben die bauliche Überprägung des Plangebietes zur Folge. Der Landschaftsbildbereich des Plangebietes ist hinsichtlich der Kriterien Naturnähe, Eigenart und Vielfalt teilweise beeinträchtigt. Die das Landschaftsbild gliedernden und prägenden Gehölze werden mit den Bebauungsplänen weitgehend durch Erhaltungsgebot gesichert. Die ost- und südseitige Eingrünung des Plangebietes wird durch Erhaltungsgebot und Anlage neuer Gehölzstrukturen mit standortheimischen Gehölzen bewahrt. Damit wird eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes in die freie Landschaft nach Osten und Süden gesichert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante bauliche Überprägung im Plangebiet ist zunächst erheblich, sie wird jedoch durch Erhaltungsgebote und Anpflanzgebote weitgehend gemindert, so dass mittelfristig von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr auszugehen ist.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach derzeitigem Sachstand nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts Hügelgräber nördlich der Bahnlinie durch die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich der FNP-Änderung kann ausgeschlossen werden. Hinsichtlich potentiell vorhandener Leitungen (sonstige Sachgüter) wird davon ausgegangen, dass diese im Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden, so dass sich keine Auswirkungen ergeben werden. Mit der Planung entstehen neue Sachgüter.

5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die Darstellung

der Flächennutzungsplan-Änderung im Vergleich zum Status-Quo.

5.4.1 Voraussichtliche Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter

••• sehr erheblich •• erheblich • weniger erheblich – nicht erheblich + Minimierung

Schutzgut	Planbedingte Auswirkungen	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsbelastung der umliegenden Wohnnutzung durch Verkehrslärm • Immissionsbelastung durch Geruch • Verlust/ Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes 	• • •
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Teillebensraum Acker u. Grünland • Verlust von Wald • Entwicklung neuer Lebensräume (Gehölzflächen) 	• •• +
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung u. Verdichtung	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate • Minderung durch nachgeschaltete Versickerung auf Grundstücken 	• +
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung • Erhaltene u. geplante Bepflanzungen u. Grünland erfüllen klimatisch ausgleichende Funktionen 	• +
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Orts- u. Landschaftsbildes durch weitere bauliche Überprägung • Erhalt und Entwicklung Gehölzstrukturen zur besseren Einpassung des B-Gebietes in den Landschaftsraum 	•• +
Kultur- und Sachgüter	• Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern in der angrenzenden Ortslage	•
Wechselwirkungen	• Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft - Siedlung zu Siedlung - Siedlung	•

5.4.2 Kompensationsbedarf

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren vorgenommen. Es ist bereits abzusehen, dass die Eingriffe für das Schutzgut Boden nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können und das Kompensationsdefizit durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

5.4.3 Maßnahmen Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft. Notwendige Maßnahmen zum Artenschutz werden dort dargestellt.

6. Sonstige Angaben

6.1 Schwierigkeiten bei der Erstellung der Angaben

Bei der Erstellung des Umweltberichtes bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten.

Die Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft greift fachlich auf eine flächendeckende Biotopkartierung (2010) zurück.

6.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorgesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die konkreten Maßnahmen werden in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen dargelegt.

6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für einen ca. 14 ha großen, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich eine neue Zweckbestimmung der Flächen geplant. Es sind die Darstellungen „Gewerbliche Bauflächen“, „Mischgebietsflächen“, „Wohngebietsfläche“, „Grünfläche“ und „Wald“ vorgesehen.

Bei der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die aktuelle Flächennutzung und die Flächenplanung der Nutzungsänderung berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die durch die Umsetzung der Planungen entstehen können, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ausführlich beschrieben.

Es handelt sich insbesondere um folgende:

- Der Verlust des Blickes in die freie Landschaft in Teilbereichen der Göhrdestraße und der B191 durch die geplante Bebauung ist unwiderruflich und kann nur durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen gemildert werden
- Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung kann durch die Aufwertung von Boden innerhalb des Plangebietes (Anpflanzung) teilweise kompensiert werden. Defizite müssen durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.
- Der erhöhte Oberflächenwasserabfluss kann durch Versickerung auf den Grundstücken und durch eine Drosselung durch Regenrückhaltung vermindert werden.

- Die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen kann durch Erhalt wertvoller Strukturen sowie Schaffung neuer Lebensräume innerhalb des Plangebietes und auf externer Fläche ausgeglichen werden.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ werden durch Erhaltungs- und Anpflanzmaßnahmen gemindert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaft“ zu erwarten sind und im Fall der Inanspruchnahme einer Waldparzelle auch für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“. Für die Schutzgüter „Mensch“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und Kulturgüter sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (detailliert in den Festsetzungen der B-Pläne) voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.